

Wochenblatt

für
Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Nr. 68.

Sonnabend, den 25. August

1866.

Bekanntmachung.

Nachdem in neuerer Zeit an mehreren Orten des Landes die asiatische Cholera sich gezeigt hat, so ist die Ergreifung von geeigneten Maaßregeln zu möglichster Verhütung der Weiterverbreitung dieser Krankheit dringend nothwendig.

Es werden daher die hiesigen Hausbesitzer und Einwohner hierdurch angewiesen alle etwaige größere Anhäufung von Excremental-Loosen mit aufgelöstem Eisenvitriol zu überschütten und öfters eine Auflösung von 2 Pfund Eisenvitriol in 4 bis 5 Mefskannen lauwarmen Wassers in die Abtrittschloten zu gießen. In den Gebäuden selbst und deren Räumen wird die Räucherung mit Chlorkalk dringend empfohlen.

Da das Auftreten der Cholera mit großen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Menschen verbunden ist, so sprechen wir hierdurch die bestimmte Erwartung aus, daß unsrer Weisung gewissenhaft werde nachgegangen werden, widrigenfalls wir in die Nothwendigkeit versetzt würden, die Maaßregeln der Desinfection gegen die säumigen Hausbesitzer zwangsweise durchzuführen zu lassen.

Königsbrück und Ramenz, am 21. August 1866.

Die Medicinalpolizeibehörde.

Der Stadtrath.

Der königliche Bezirksarzt.

Adv. Niemer.

Dr. Köderer

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die von dem unterzeichneten Stadtrathe unter dem 27. December 1865 erlassene Bekanntmachung fordern wir hierdurch sämtliche Besitzer von freiumherlaufenden Hunden auf, die für das Jahr 1866 zu entrichtende Steuer von — Thlr. 25 Ngr. — Pf. bis spätestens den 15. September dieses Jahres an unseren Herrn Kämmerer, Kaufmann Berger, zu entrichten. Zugleich wird bemerkt, daß Herr Berger angewiesen ist, Hundesteuerzeichen an Jeden der Hundebesitzer zu verabreichen. Es hat sich daher bis zum 15. September dieses Jahres jeder Besitzer eines Hundes ein solches für den dafür zu entrichtenden Preis von — Thlr. 1 Ngr. — Pf. bei Herrn Berger abzuholen, und hat der versteuerte Hund dieses Zeichen stets am Halsbande zu tragen damit bei abzuhaltender Revision die mit der Ausübung derselben beauftragte Person sofort erkennen kann, welcher Hund versteuert ist.

Fleischerhunde und Zughunde müssen, dafern dieselben frei herumlaufen, unbedingt versteuert werden.

Gegen diejenigen, welche bis zum 15. September dieses Jahres die Hundesteuer auf das Jahr 1866 nicht entrichtet haben sollen, werden die gesetzlichen Maaßregeln in voller Strenge in Anwendung gebracht werden.

Königsbrück, den 21. August 1866.

Der Stadtrath.

Grahl, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

Im Erbgericht zu Lausnitz sollen

den 27. und 28. August d. J., von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Lausnitzer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

den 27. August a. c.

349 1/2 Klaftern Scheite,

176 " weiche Kollen,

518 " weiches Reißig,

und

Die Hölzer befinden sich in den Waldorten: Spitz-Hübel, Waldbeerberg, Bierhufen, Marschalsruhe, Zipfel, Glauschnitzer-, Sackaer- und Tauschaer-Wald.

den 28. August a. c.

4 Klaftern weiche Kollen,

648 1/2 " " Stöcke,

32 1/2 Schock weiches Hieb-Reißig,

151 1/2 Haufen Stangenreißig und

101 " Hackstreu,

Die Hölzer befinden sich in den Waldorten: Bierhufen, Waldbeerberg, Glauschnitzer-Walde, Brand und Spitz-Hübel.

einzelnen und partienweise gegen **sofortige Bezahlung** und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den Herrn Oberförster Pommrich in Lausnitz zu wenden oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königliches Forstverwaltungsamt Moritzburg, am 15. August 1866.

Küling.

Gras.